

Freiburger Universitätsreden

Veröffentlichungen der Albert-Ludwigs-Universität
und der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Freiburg

Neue Folge · Heft 37

BERNHARD PANZRAM

Die Taufe
und die Einheit der Christen

Freiburg im Breisgau 1964

HANS FERDINAND SCHULZ VERLAG

11

11 0 2 U 11 2

V 5419

Freiburger Rektoratsrede am 9. Mai 1964

3
1093
K
37



Copyright by Hans Ferdinand Schulz Verlag, Freiburg i. Br., 1964
Printed in Germany
Universitätsdruckerei Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br.

D 09 02 br

A

Das Zweite Vatikanische Konzil hat sich nach den amtlichen Verlautbarungen der Päpste Johannes XXIII. und Paul VI. unter anderem zum Ziel gesetzt, alles „zu fördern, was immer zur Einheit aller, die an Christus glauben, beitragen kann“¹.

Diese Bemühungen sind überall in der Welt wohl beachtet worden und haben bei nicht wenigen Christen Hoffnungen erweckt, die sich allerdings trotz allen guten Willens in vollem Umfang kaum erfüllen werden. Das haben schon die beiden ersten Sitzungsperioden des Konzils erkennen lassen.

In dieser Situation möchte auch ich einen bescheidenen Beitrag zu den Unionsgesprächen leisten, indem ich Ihnen heute in einfacher und möglichst allgemeinverständlicher Form einige Elemente christlicher Einheit vor Augen führe, von denen die Taufe sicherlich das wichtigste ist. Um aus den vielen Möglichkeiten eine Auswahl zu treffen, habe ich außerdem unsere Überlegungen unter den kanonistischen Aspekt der Kirchenzugehörigkeit gestellt, den ich allerdings durch Ansätze von Rechtsvergleichungen erweitern möchte.

B

Wir wollen davon absehen, daß die Taufe in der lateinischen Kirche ein „sacramentum“, bei den Orthodoxen ein „μυστήριον“ und bei manchen Reformierten schlicht eine „Sache“ genannt wird (auch nach lateinischem Kirchenrecht sind ja die Sakramente „res sacrae“). Wir verzichten auch darauf festzustellen, was sich hinter diesen Bezeichnungen verbirgt. Begnügen wir uns vielmehr mit der Feststellung, daß die Taufe nach Auffassung aller Christen das

¹ Einleitung der Konstitution über die Heilige Liturgie [AAS 56 (1964) 97 und Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg 1964, Stück 6, S. 1]: „... quidquid ad unionem omnium in Christum credentium conferre potest, fovere.“ — Vgl. auch die Eröffnungsrede Johannes' XXIII. zum Zweiten Vatikanischen Konzil am 11. Oktober 1962: AAS 54 (1962) 786—795, bes. S. 793 f.

äußere Zeichen für die Eingliederung des Menschen in die Kirche Christi ist². Hier haben wir das erste und grundlegende Element der Einheit vor uns.

Wesentlich für die Taufspendung ist bei allen Christen die Anwendung von Wasser. Aber die dazugehörige Taufformel war in der Vergangenheit nicht immer die gleiche³. So gab es, um nur die wichtigsten Unterschiede hervorzuheben, neben der auf Mt 28, 19 beruhenden Dreifaltigkeitsformel („Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“) eine in der Apostelgeschichte erwähnte Taufe „auf den Namen Jesu Christi“⁴ oder sogar „auf den Namen des Herrn Jesus“⁵. Die Gültigkeit dieser im Galaterbrief⁶ bezeugten Christustaufe war von den Päpsten Vigilius⁷ (um 550) und Pelagius I.⁸ (um 560) als ungültig, von Nikolaus I. dagegen in seinen Antworten auf die Fragen der Bulgaren⁹ im Jahre 866 als gültig bezeichnet worden. Theologen und Kanonisten haben die Frage, ob die im Namen Christi oder sogar im Namen Jesu erteilte Taufe gültig

² Can. 87 CIC. — Milasch, Nikodemus: Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche. 2. Aufl. Mostar 1905, S. 553. — Wolf, Erik: Ordnung der Kirche. Lehr- und Handbuch des Kirchenrechts auf ökumenischer Basis. Frankfurt a. M. 1961, S. 531.

³ Vgl. z. B. Pohle, Lehrbuch der Dogmatik. Neubearbeitung von Josef Gummersbach. Bd. III (9. Aufl.), Paderborn 1960, S. 131—135.

⁴ Apg. 2, 38; 10, 48.

⁵ Apg. 19, 5.

⁶ Gal. 3, 27.

⁷ Papst Vigilius, Epistola „Dum in sanctae“ vom 5. Februar 552: Mansi, Joannes Dominicus, Sacrorum Conciliorum Nova et Amplissima Collectio, vol. 9, col. 54 B. — Henricus Denzinger — Adolfus Schönmetzer, Enchiridion Symbolorum, Definitionum et Declarationum de Rebus Fidei et Morum, editio XXXII, Freiburg i. Br. 1963, n. 415 (zit.: Denz.). — Patrologiae cursus completus, series Latina, ed. Jacobus Paulus Migne, Paris 1878—1890, tom. 69, col. 57 D (zit.: PL). — Jaffé, Philipp, Regesta Pontificum Romanorum, ed. S. Löwenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald, editio II, Lipsiae 1885—1888, n. 931 (zit.: JR).

⁸ Papst Pelagius I., Epistola „Admonemus ut“ von 558/559: C. 30 und 82 D 4 de consecr. [Corpus Iuris Canonici, hrsg. v. Aemilius Friedberg, 2. Aufl. Leipzig 1879/81, unveränd. Nachdruck Graz 1955, Bd. I, Sp. 1370 und 1389]. — Denz. 445 (229) [die in Klammern gesetzte Zahl weist auf die Numerierung der alten Ausgaben von Denzinger hin]. — JR 980.

⁹ Papst Nikolaus I., Responsa ad Bulgaros „Ad consulta vestra“ vom 13. November 866, cap. 104: Mansi 15, 432. — PL 119, 1014 C — 1015. — Monumenta Germaniae Historica, Epistolae 6 (1925) 599 [zit.: MG Epist.]. — Denz. 646 (335). — JR 2812.

sei, eifrig diskutiert¹⁰. Heute wird allgemein die trinitarische Taufformel angewendet.

Papst Alexander III. schrieb vor 1181 an einen Bischof Pontius, daß die Taufformel außer der Erwähnung der Heiligen Dreifaltigkeit einen ausdrücklichen Hinweis auf den Taufakt enthalten mußte. Wenn beim Eintauchen des Täuflings lediglich gesprochen würde: „Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“, wäre das Kind nicht getauft. Die Formel müsse lauten: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“¹¹. Das ist nun die Taufformel des Abendlandes geblieben¹².

¹⁰ Vgl. Gillmann, Franz: Taufe „im Namen Jesu“ oder „im Namen Christi“? Mainz 1913.

¹¹ Papst Alexander III.: Mansi 21, 1101. — C. 1 X 3, 42 [Friedberg II, 644]. — Denz. 757 (398). — JR 14200.

Vgl. auch das Dekret des Hl. Offiziums vom 7. Dezember 1690 gegen die Irrlehren der Jansenisten: Carolus du Plessis d'Argentré, *Collectio iudiciorum de novis erroribus*, tom. III, 2 Lutetiae — Paris. 1736 (unveränd. Nachdruck Brüssel 1963), S. 373 n. 27. — Denz. 2327 (1317).

¹² Brief von Papst Stephan I. (254—257), erwähnt in einem Briefe des Bischofs Firmilianus von Caesarea in Kappadokien: PL 3, 1210 B. — *Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum*, tom. III, 2 (Vindobonae 1871), p. 815 sq. [zit.: CSEL]. — Denz. 111 c. 9 (47). — JR 126.

1. Konzil von Arles (314) can. 9: Turner, Cuthbertus Hamilton, *Ecclesiae Occidentalis Monumenta Iuris Antiquissima. Canonum et Conciliorum graecorum interpretationes latinae*. Oxford 1899 ff. tom. I, p. 387 sq. — Mansi 2, 472 (c. VIII). — c. 109 D 4 de consecr. [Friedberg I, 1395]. — Denz. 123 (53). — CSEL 26, 208, 10—15.

Konzil zu Rom (382) n. 24 [„Tomus Damasi“]: Turner I, 292 sq. — Mansi 3, 488 A. — PL 13, 364 und 56, 690. — Denz. 176 sq. (82). — JR 235.

Papst Innozenz I., Epistola „Magna me gratulatio“ vom 13. Dezember 414: Mansi 3, 1061 E. — PL 20, 533 B. — Denz. 214 (97). — JR 303.

Papst Pelagius I., Epistola „Admonemus ut“ von 558/559: Vgl. Anm. 8.

Papst Gregor II., Epistola „Desiderabilem mihi“ vom 22. November 726 an Bischof Bonifatius: Jaffé, Philippus, *Monumenta Moguntina (Bibliotheca rerum Germanicarum)*, tom. 3 Berolini 1896), p. 90. — MG Epist. selectae 1 (1916) 46, 13—26. — MG Epist. 3 (1892) 276, 27—32. — Mansi 12, 246 A. — PL 89, 525 CD. — Denz. 580 (296 a). — JR 2174.

Papst Gregor III., Epistola „Magna nos habuit“ (etwa 732) an Bischof Bonifatius: Jaffé, *Monumenta Moguntina*, p. 93. — MG Epist. selectae 1, 50, 23—24. — MG Epist. 3, 279, 23 s., 34 s. — PL 89, 577 BC. — Mansi 12, 278 BD. — C. 52 D 4 de consecr. [Friedberg I, 1382]. — Denz. 582. — JR 2239.

Papst Zacharias, Epistola „Virgilius et Sedonius“ vom 1. Juli 746 an Bischof Bonifatius: Jaffé, *Monumenta Moguntina*, p. 167 sq. — MG Epist. selectae 1, 141, 8—20. — MG Epist. 3, 336, 19—28. — PL 89, 929 C. — Mansi 12, 325

Unterschiede, die jetzt noch in der christlichen Taufpraxis beobachtet werden können, sind im Hinblick auf die Gültigkeit der Taufe bedeutungslos. So wird nach dem lateinischen Rituale in der aktiven Form getauft: „Ego te baptizo in nomine Patris, et Filii et Spiritus Sancti“¹³, in den orthodoxen Kirchen dagegen in einer vom Florentiner Konzil (1439) ausdrücklich anerkannten passiven Formulierung: „Βαπτίζεται ὁ δοῦλος τοῦ Θεοῦ εἰς τὸ ὄνομα τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος“¹⁴. In den lutherischen und unierten reformierten Kirchen wird in der Regel noch ausdrücklich hinzugefügt, daß dieser „im Namen der Dreieinigkeit vollzogene Akt auf Befehl Christi“¹⁵ erfolge.

DE. — C. 86 D 4 de consecr. [Friedberg I, 1390]. — Denz. 588 (297) — JR 2276.

Papst Zacharias, Epistola „Sacris liminibus“ vom 1. Mai 748 an Bischof Bonifatius: Jaffé, Monumenta Moguntina, p. 186 sq. — MG Epist. selectae 1, 173, 19—26. 175, 3—8. — MG Epist. 3, 357, 19—24. 358, 9—12. — PL 89, 943 D. 944 C. — Mansi 12, 339 D. 340 C. — C. 83 D 4 de consecr. [Friedberg I, 1389]. — Denz. 589 (297 a). — JR 2286.

Papst Stephan II., Responsa Carisiaca „In epistola Leonis“ von 754, resp. 14: Mansi 12, 561 D. — PL 89, 1027 BC. — Denz. 592. — JR 2315.

Konzil zu Rom (862) cap. 9: Mansi 15, 659 B. — PL 119, 795 B n. IV. — Denz. 637 (329). — JR nach nr. 2692.

Papst Nikolaus I., Responsa ad Bulgaros „Ad consulta vestra“ vom 13. November 866, cap. 15: Mansi 15, 408 D — 409 A. — PL 119, 986 D — 987 B. — MG Epist. 6 (1925) 575, 36 — 576, 19. — Denz. 644 (334 a). — JR 2812.

Papst Alexander III., Brieffragment an Bischof Pontius (vor 1181): Vgl. Anm. 11.

4. Lateran-Konzil (1215) aus constitutio 1: Conciliorum Oecumenicorum Decreta, editio II, Basileae-Barcinone-Friburgi etc. 1962, p. 206, 40 — 207, 2. — Mansi 22, 981 sq. — C. 1 § 4 X 1, 1 [Friedberg II, 5 f.]. — Denz. 802 (430).

Konzil von Vienne (1311—1312), aus Dekret 1: Conciliorum Oecumenicorum Decreta, p. 337, 9—13. — Mansi 25, 411 C. — C. un. § 2 Clem. 1, 1 [Friedberg II, 1134]. — Denz. 903 (482).

¹³ Rituale Romanum, Tit. II, Caput II, n. 19 sq.; Tit. II, Caput IV, n. 39 sq. — Collectio Rituum ad instar appendicis Ritualis Romani pro omnibus Germaniae dioecesisibus, Ratisbonae 1950, Pars I, Tit. I, Cap. 1, n. 22, p. 14; Cap. 2, n. 22, p. 25.

¹⁴ Pohle — Gummersbach, Dogmatik, III. Bd., S. 134. — Papst Eugen IV., Unionsbulle „Exsultate Deo“ vom 22. November 1439: Concilium Florentinum. Documenta et Scriptores, ed. Georgius Hofmann, Roma 1940 sqq., Series A, Pars II, n. 224, p. 128, 21—38. — Mansi 31 A, 1055 AD. — Conciliorum Oecumenicorum Decreta, p. 518, 18 — 519, 25. — Denz. 1314 (696).

¹⁵ Wolf, Ordnung der Kirche, S. 531.

Gewichtiger scheinen die Unterschiede beim Ritus der verschiedenen christlichen Taufhandlungen zu sein. Die Orthodoxen halten am Untertauchen, im allgemeinen sogar an dem dreimaligen Untertauchen (als *materia proxima*) fest und berufen sich dafür auf die Taufpraxis der alten Kirche¹⁶. Durch das Untertauchen wird ja das Sterben, durch das Auftauchen das Wiedergeborenwerden aus dem Wasser eindrucksvoll symbolisiert¹⁷. Paulus hat das christliche Taufmysterium im 6. Kapitel des Römerbriefes (Vers 2—11) dargestellt¹⁸. Es spiegelt sich kürzer, einfacher und sinnfälliger im Hirt des Hermas wieder: „Bevor der Mensch den Namen Gottes trägt, ist er tot. Wenn er aber das Siegel empfängt, legt er die Todesgestalt ab und empfängt das Leben. Das Siegel ist das Wasser. In das Wasser steigen sie hinab als die Toten, herauf kommen sie als die Lebenden“¹⁹.

Aber mindestens ein halbes Jahrhundert früher (also 90—100) ist in der Didache auch schon das Aufgießen von Wasser bezeugt: „Taufet im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes in fließendem Wasser. Hast du kein fließendes Wasser, so taufe in anderem; wenn du es nicht in kaltem tun kannst, dann in warmem. Wenn du aber beides nicht hast, gieße (*ἐκχεσον*) dreimal

¹⁶ Constitutiones Apostolorum VIII, 47, 49 und 50 [Funk, Franz Xaver: *Didascalia et Constitutiones Apostolorum*, Paderborn 1905, S. 579 f.].

¹⁷ Vgl. Kuss, Otto: Zur Frage einer vorpaulinischen Todestaufe, in: *Münchener Theol. Zeitschrift* 4 (1953) 1—17.

¹⁸ Röm. 6, 2: Da wir der Sünde gestorben sind, wie sollten wir in ihr noch leben? 3. Oder wißt ihr nicht, daß wir alle, die wir auf Christus Jesus getauft wurden, in seinen Tod hineingetauft sind? 4. Wir wurden also mitbegraben mit ihm durch die Taufe in seinen Tod, damit so, wie Christus auferweckt wurde von den Toten durch die Herrlichkeit des Vaters, auch wir in einem neuen Leben wandeln. 5. Denn da wir mit ihm durch die Ähnlichkeit mit seinem Tode verwachsen sind, so werden wir es auch zugleich mit seiner Auferstehung sein. 6. Wir wissen ja, daß unser alter Mensch mitgekreuzigt wurde, auf daß der sündige Leib vernichtet werde und wir nicht mehr der Sünde Knechte seien. 7. Denn wer gestorben ist, der ist losgesprochen von der Bindung an die Sünde. 8. Sind wir aber mit Christus gestorben, so glauben wir, daß wir mit ihm auch leben werden. 9. Wir wissen, daß Christus, auferweckt von den Toten, nicht mehr stirbt; der Tod hat nicht mehr Macht über ihn. 10. Denn mit seinem Sterben ist er der Sünde gestorben ein für allemal; mit seinem Leben aber lebt er Gott. 11. So sollt auch ihr euch als solche betrachten, die tot sind für die Sünde, lebend aber für Gott in Christus Jesus.

¹⁹ Hirt des Hermas, Sim. IX, 16, 3 f. [Funk, Franz Xaver: *Die Apostolischen Väter*, Tübingen 1906, S. 225].

Wasser auf den Kopf ,im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“²⁰.

In der lateinischen Kirche kann die Taufe gleichfalls eine Immersionstaufe sein, die also durch Eintauchen in Wasser vollzogen wird, oder eine Infusionstaufe, die durch Begießen mit Wasser gespendet wird, oder schließlich eine Aspersionsstaufe, bei der ein Besprengen mit Wasser genügt, das allerdings mit einigen Tropfen fließen muß²¹. Wenn Wassertropfen wirklich fließen, besteht zwischen der Aspersions- und Infusionstaufe kein praktischer Unterschied. Can. 758 CIC²² nennt zwar noch alle drei Taufmöglichkeiten nebeneinander, gibt aber der Taufweise durch Eintauchen oder Begießen den Vorrang.

Als nun im Abendland etwa in der Zeit zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert die Immersionstaufe allmählich von der Infusionstaufe verdrängt wurde, zweifellos aus praktischen Gründen, erkannten die meisten Orthodoxen diese Taufe durch Aufgießen nicht als gültig an. Bei ihnen war das Besprengen oder Begießen anstelle des Eintauchens nur bei Wassermangel und in Krankheitsfällen gestattet²³. Das entsprach genau der Weisung des eben erwähnten Didache-Zitates, wenn man es streng interpretierte. Aber trotzdem wurde in einzelnen Gebieten Rußlands eben unter dem Einfluß der lateinischen Taufpraxis — und sicherlich auch, weil jene Worte der Didache weit interpretiert wurden — anstelle des dreimaligen Untertauchens das dreimalige Aufgießen übernommen und sogar vorgeschrieben²⁴. Hier wird eine Angleichung sichtbar, auf die ich später noch zu sprechen kommen werde.

Allerdings ist die alte Streitfrage in der Orthodoxie, welche Taufe — etwa bei den Häretikern — „κατ’ ἀλήθειαν“ (wahrhaftig gültig) sei,

²⁰ Didache VII, 1—3 [Funk, Die Apostolischen Väter, S. 4. — Enchiridion Patristicum, ed. M. J. Rouët de Journel, Editio XXII, Friburgi Brisgoviae 1962, n. 4].

²¹ Can. 758 CIC. — Rituale Romanum, Tit. II, Caput I, n. 10.

²² Can. 758 CIC: „Licet baptismus conferri valide possit aut per infusionem, aut per immersionem, aut per aspersionem, primus tamen vel secundus modus, aut mixtus ex utroque, qui magis sit in usu, retineatur, secundum probatos diversarum Ecclesiarum rituales libros.“

²³ Milasch, Kirchenrecht, S. 554.

²⁴ Heiler, Friedrich: Urkirche und Ostkirche. München 1937, S. 244 f.

bis heute nicht ganz einheitlich beantwortet worden²⁵. Das Schwanken in dieser Frage, insbesondere die gegensätzlichen Auffassungen von Griechen und Russen, sind dadurch bedingt, daß die einen — vornehmlich die Griechen — die Kanones eng interpretieren und die Taufe „κατ' ἀκριβίαν“ spenden, während die anderen aus dem Prinzip der gottgewollten „οἰκονομία“, also aus der kirchlichen Verwaltung heraus die Kanones großzügiger auslegen und eben „κατ' οἰκονομίαν“ verfahren²⁶.

Durchaus verschieden sind in der Orthodoxie auch die Ansichten über die Gültigkeit einer von Ungetauften gespendeten Taufe. In der römisch-katholischen Kirche wird jede Taufe, auch die von einem Nichtkatholiken gespendete, als gültig angesehen — vorausgesetzt natürlich, daß die Taufe 1. unter Anwendung der vorgeschriebenen Materie (das ist die Abwaschung mit Wasser), 2. in der vorgeschriebenen Form (das ist die gleichzeitig gesprochene trinitarische Taufformel) und 3. in der rechten Intention gespendet wird (also mit dem Willen des Täufers, das zu tun, was Christus gewollt hat, bzw. zu tun, was die Kirche tut). Dagegen wird in den orthodoxen und auch in den reformatorischen Kirchen der von Ungetauften gespendeten Taufe die Gültigkeit abgesprochen. Die Ursache für die gegenteilige Praxis in der lateinischen Kirche, die allerdings mehr theoretische als praktische Bedeutung hat, beruht auf der katholischen Lehre von der Wirkung der Sakramente *ex opere operato*.

Trotz solcher in der Vergangenheit teilweise hart umstrittener Verschiedenheiten hat sich aber doch eine einheitliche Bewertung der Taufe durchgesetzt: Wo überall in den christlichen Konfessionen die Gültigkeit einer Taufspendung erkannt wird, ist deren Anerkennung sicher und eine Wiederholung der Taufe ausgeschlossen²⁷. Mit

²⁵ Zankow, Stefan: Die Verwaltung der bulgarischen orthodoxen Kirche. Halle (Saale) 1920, S. 61 ff. — Vgl. auch Heiler, Urkirche, S. 245 f.

²⁶ Spáčil, Theophilus: Doctrina theologiae orientis separati de sacramento baptismi, in: Orientalia Christiana 6 n. 25 (1926) 256 sqq.

²⁷ Can. 732 § 1 CIC. — Cf. Conc. Tridentinum sess. VII de bapt. can. 11 [Concilium Tridentinum. Diariorum, Actorum, Epistularum, Tractatum nova collectio, edidit Societas Goerresiana, tom. 5, Friburgi Brisg. 1911, p. 996, 21—22 (zit.: Conc. Trid.). — Denz. 1624 (867). — Conciliorum Oecumenicorum Decreta, p. 662, 10—12. — Mansi 33, 54 C]. — Wolf, Ordnung der Kirche, S. 533. — Milasch, Kirchenrecht, S. 553. — In der lateinischen Kirche wurde die Wiedertaufe eines gültig Getauften mit Strafen bedroht: C. 108. 112. 117. 118. D 4 de consecr. [Friedberg I, 1395—1398].

Recht erkennt Hollerbach in Erik Wolfs Darlegungen über das Verbot und die Ungültigkeit der Wiedertaufe einen „ökumenischen Rechtssatz“²⁸. Die gültige Taufe ist für alle Christen zugleich der Zugang zur Kirche Christi und das heilsnotwendige Fundament ihres christlichen Lebens. Dieses tatsächlich vorhandene Fundament muß ganz selbstverständlich von allen Christen ernst genommen werden. Die ausschließlich bei einem echten Zweifel (*prudens dubium*) an der Gültigkeit der Taufe nach can. 732 § 2 CIC²⁹ mögliche bedingte Taufe³⁰ darf keinesfalls schon dann angewendet werden, wenn der betreffende Geistliche zu bequem oder zu feige ist, die Gültigkeit festzustellen.

II.

Wenden wir uns jetzt der Hauptwirkung der Taufe und ihrer kirchenrechtlichen Bedeutung zu. Rechtlich begründet die Taufe die Kirchengliedschaft³¹. Die auf dem Konzil von Florenz promulgierte Unionsbulle „*Exsultate Deo*“ vom 22. November 1439 lehrt, daß die Taufe die Pforte des geistlichen Lebens sei, weil wir durch sie Glieder Christi werden und eingefügt in den Leib der Kirche³². Can. 87 CIC³³ sagt unmißverständlich, daß der Mensch lediglich durch die Taufe zu einer Person in der Kirche Christi werde (*constituitur*), und zwar mit allen Rechten und Pflichten, es sei denn, daß ihm hinsichtlich der Rechte entweder eine Sperre oder eine von der Kirche verhängte Strafe entgegenstehe. Mörsdorf nennt diese Taufgliedschaft

²⁸ Hollerbach, Alexander: Zur Problematik der bedingten Taufe, in: Existenz und Ordnung. Festschrift für Erik Wolf zum 60. Geburtstag. Frankfurt a. M. 1962, S. 136.

²⁹ Can. 732 § 2 CIC: „*Si vero prudens dubium existat num revera vel num valide collata fuerint, sub conditione iterum conferantur.*“

³⁰ Hollerbach, Bedingte Taufe, S. 124 f.

³¹ Wolf, Ordnung der Kirche, S. 531. — Milasch, Kirchenrecht, S. 553 („vollberechtigte Mitgliedschaft“).

³² Vgl. Anm. 14.

³³ Can. 87 CIC: „*Baptismate homo constituitur in Ecclesia Christi persona cum omnibus christianorum iuribus et officiis, nisi, ad iura quod attinet, obstat obex, ecclesiasticae communionis vinculum impediens, vel lata ab Ecclesia censura.*“

eine „konstitutionelle Gliedschaft“³⁴ in Anlehnung an die Unterscheidung einer konstitutionellen und tätigen Ordnung der Kirche³⁵. Zieht man zu can. 87 CIC³⁶ noch can. 732 § 1 CIC³⁷ heran, der davon spricht, daß dem Menschen in der Taufe ein unauslöschliches Merkmal eingeprägt werde, ergibt sich die Schlußfolgerung, daß die durch die Taufe begründete Zugehörigkeit zur Kirche unverlierbar sei.

In einem gewissen Gegensatz zu dieser kanonistischen Denkweise scheint mir die Lehre Pius' XII. in seinem Weltrundschreiben „*Mystici corporis*“ vom 29. Juni 1943³⁸ zu stehen. Dort stellt der Papst zwei positive und zwei negative Kriterien für die Kirchengliedschaft auf: den Empfang des Taufsakramentes, dazu das Bekenntnis des wahren Glaubens und ferner die Nichtabsonderung vom Zusammenhange des Leibes und das Nichtausgestoßensein wegen schwerer Verstöße durch die rechtmäßige kirchliche Obrigkeit³⁹.

Zunächst wäre hier im Hinblick auf die allgemeine Praxis der Kindertaufe zu bemerken, daß die zweite positive Bedingung, das Bekenntnis des Glaubens, von den unmündigen Kindern und den diesen Gleichstehenden, nämlich den von Kindheit an Geisteschwachen⁴⁰, nicht gefordert wird und auch gar nicht gefordert werden kann. Das stellvertretende Glaubensbekenntnis der Paten ist zur Gültigkeit der Taufe nicht notwendig. Im übrigen sind bei den meisten Nottaufen überhaupt keine Paten vorhanden. Trotzdem ist auch diese patenlose Nottaufe als gültige Taufe anerkannt. Ja, das Tridentinum hat sogar jene mit dem Anathem bedroht, die sagen, daß die unmündigen Kinder nach Empfang der Taufe nicht unter die Gläubigen gerechnet werden dürften, weil sie noch keinen Glau-

³⁴ Eichmann, Eduard — Mörsdorf, Klaus: Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. I. Band, 10. Aufl. Paderborn 1959, S. 24, 186, 192 f.

³⁵ Eichmann — Mörsdorf, Kirchenrecht, I. Band, S. 30—35.

³⁶ Siehe Anm. 33.

³⁷ Can. 732 § 1 CIC: „*Sacramenta baptismi, confirmationis et ordinis, quae characterem imprimunt, iterari nequeunt.*“

³⁸ AAS 35 (1943) 193—248. — Mayer, Suso: Neueste Kirchenrechts-Sammlung, Bd. 3, Freiburg i. Br. 1955, S. 18—50.

³⁹ AAS 35 (1943) 202. — Denz. 3802 (2286). — Mayer, Kirchenrechts-Sammlung, Bd. 3, S. 23 Ziffer 21.

⁴⁰ Vgl. can. 745 § 2 n. 1 und 754 § 1 CIC.

bensakt setzen könnten⁴¹. Demnach wäre das von Pius XII. geforderte Bekennen des Glaubens für die unmündigen Kinder nicht notwendig. Wenn allerdings ein Erwachsener getauft wird, muß dieser eigens seinen Taufwillen bekunden⁴², zumal der Erwachsene, wie wir noch sehen werden, auch eine Bekenntnispflicht hat.

✕ Jedoch bleibt hinsichtlich der Erwachsenen, die ihren Glauben bekennen können, eine weitere Spannung spürbar zwischen der pianischen Lehre und dem lateinischen Kirchenrecht. Pius XII. spricht von der Möglichkeit einer Absonderung und außerdem von einem Ausgestoßensein durch die kirchliche Obrigkeit. Hier kann leicht der Eindruck entstehen, daß der Papst eine völlige Absonderung oder einen absoluten Ausschluß aus der Kirche Christi meint, die ja auch er mit dem *Corpus Christi mysticum* gleichsetzt. Wenn wir im Rahmen unserer kanonistischen Doktrin bleiben, so kennen wir nur eine Beschränkung kirchlicher Rechte, die sich nicht auch auf die Pflichten bezieht. Vierzehn Jahre nach Erscheinen der genannten Enzyklika wurde das orientalische Personenrecht der mit Rom unierten Kirchen publiziert⁴³. Obgleich dieses eine größere Anzahl von Verbesserungen und Änderungen gegenüber dem Rechtsbuch der lateinischen Kirche bringt, ist es in den Bestimmungen über die Kirchengliedschaft den Lehren Pius' XII. nicht gefolgt, sondern hat in can. 16⁴⁴ das alte Recht des can. 87 CIC⁴⁵ beibehalten. Es bleiben demnach also neben der Taufgliedschaft die Pflichten gegenüber der Kirche stets erhalten; es ist nur eine Sperre (obex) kirchlicher Rechte

⁴¹ Sess. VII de bapt. can. 13: „Si quis dixerit, parvulos eo quod actum credendi non habent, suscepto baptismo inter fideles computandos non esse, ac propterea, cum ad annos discretionis pervenerint, esse rebaptizandos, aut praestare omitti eorum baptismum, quam eos non actu proprio credentes baptizari in sola fide Ecclesiae: anathema sit.“ [Conc. Trid. 5, 996, 25—28. — Conciliorum Oecumenicorum Decreta, p. 662, 15—19. — Mansi 33, 54 D. — Denz. 1626 (869).]

⁴² Vgl. can. 745 § 2 n. 2 und 752 § 1 CIC.

⁴³ Publiziert in den AAS [49 (1957) 433—603] vom 15. August 1957 mit dem Motu-Proprio-Schreiben „Cleri sanctitati“ Pius' XII.

⁴⁴ AAS 49 (1957) 440: Can. 16 [IOpers]: „§ 1. Baptismate homo constituitur in Ecclesia Christi persona. § 2. Persona in Ecclesia Christi omnibus christianorum iuribus fruitur et officiis adstringitur, nisi, ad iura quod attinet, obstat obex ecclesiasticae communionis vinculum impediens, vel lata ab Ecclesia censura.“

⁴⁵ Siehe Anm. 33.

vorgesehen, die das vinculum communitatis zwar behindert, aber kein völliger Ausschluß aus der Kirche ist. Diese Sperre, welche einen Protestanten zum Beispiel hindert, Sakramente der katholischen Kirche rechtmäßig zu empfangen, ist auch keine Strafe, sondern lediglich eine Rechtsungleichheit. Und selbst wenn wir die Möglichkeit eines radikalen Ausschlusses aus der Kirche annehmen wollten, bliebe noch immer die Frage nach der Doppelfunktion der Taufe, die nach dem herangezogenen Unionsdekret von Florenz⁴⁶ den Getauften nicht nur in den Leib der Kirche einfügt, sondern ihn auch zu einem Gliede Christi macht.

III.

Daß für den herangewachsenen Christen zu dem einigenden Band der Taufe das des Glaubens hinzukommen muß, beruht gleichfalls auf der Offenbarung des Neuen Testaments, also auf göttlichem Recht. Der Taufbefehl Jesu, wie Matthäus ihn überliefert, steht ja nicht isoliert; er ist vielmehr mit einem Sendungs- und Predigtauftrag verbunden: „Darum gehet hin und machet alle Völker zu Jüngern, indem ihr sie tauft auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und sie lehrt, alles zu halten, was ich euch aufgetragen habe“⁴⁷. Dieses Lehren, das dem Auftrag des Herrn entsprechend erfolgt, ist ein Anruf Gottes an die Menschen. Ihm entspricht der Mensch mit dem rechten Hören, dem Annehmen und dem Bewahren des Wortes Gottes⁴⁸.

Die zur Herde Christi Gehörenden hören auf die Stimme dessen, der sich selbst als den guten Hirten bezeichnet hat⁴⁹. Und das Hören der anderen, die noch nicht in dieser Herde sind, ist die Voraussetzung dafür, daß schließlich, wie Johannes es formuliert, „eine Herde

⁴⁶ Siehe Anm. 14.

⁴⁷ Matth. 28, 19 f.

⁴⁸ Thomas von Aquin preist in seinem Hymnus „Adoro te devote“ das Gehör vor allen anderen Sinnen, weil man mit seiner Hilfe zu sicherem Glauben kommt: „visus, tactus, gustus in te fallitur, sed auditu solo tuto creditur“ [Breviarium Romanum, orationes pro opportunitate sacerdotis dicendae (post gratiarum actionem). — Vgl. Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl. Freiburg i. Br. ab 1957, Bd. 1, Sp. 157 (zit.: LThK²)].

⁴⁹ Joh. 10, 27 und 10, 11.

und ein Hirt sein wird⁵⁰. Paulus weist die Römer darauf hin, daß das Geheimnis „nach dem Auftrag des ewigen Gottes allen Völkern verkündet wurde für die Glaubensunterwerfung“⁵¹.

In diesem Zusammenhange der Glaubensunterwerfung muß man auch die Forderung des can. 1322 § 2 CIC⁵² sehen, nach der jeder verpflichtet ist, die Botschaft des Evangeliums anzunehmen⁵³; und überdies wird von jedem Gläubigen nach can. 1325 § 1 CIC⁵⁴ ein offenes Bekenntnis seines Glaubens gefordert⁵⁵.

Wir halten also fest: Zu der Taufgliedschaft tritt für alle, die das Wort Gottes hören und es annehmen, die Glaubensgliedschaft, „denn ihr alle seid Kinder Gottes durch den Glauben an Christus Jesus“, schreibt Paulus an die Galater und fährt fort: „Ihr alle nämlich, die ihr in Christus hineingetauft wurdet, habt Christus angezogen“⁵⁶. Bei Markus sind diese beiden Heilsbeziehungen kurz und eindeutig zusammengefaßt in dem Herrenwort: „Wer glaubt und sich taufen läßt, wird gerettet werden“⁵⁷.

Kein Zweifel, daß alle Christen — ganz abgesehen von den konfessionell bedingten Glaubensverschiedenheiten — sich einhellig um den rechten Glauben bemühen und alle in diesem Bemühen mit gutem Gewissen demselben Ziel zustreben, nämlich Gott durch den Mittler Jesus Christus. Dieses Element christlicher Einheit wurde viel zu oft übersehen, wenn man nur die Verschiedenheiten der Glaubensinhalte beleuchtete. Und wenn solche Verschiedenheiten uns noch so stark beeindrucken, dürfen wir trotzdem niemals außer acht lassen, was Paulus an die Korinther schreibt: „Denn durch den einen Geist sind wir alle hineingetauft in den einen Leib, ob Juden

⁵⁰ Joh. 10, 16.

⁵¹ Röm. 16, 25 f.

⁵² Can. 1322 § 2 CIC: „Ecclesiae, independentes a qualibet civili potestate, ius est et officium gentes omnes evangelicam doctrinam docendi: hanc vero rite ediscere veramque Dei Ecclesiam amplecti omnes divina lege tenentur.“

⁵³ Aber eine Proselytenmacherei ist damit nicht gemeint; eine solche ist ausdrücklich verboten durch can. 1351 CIC: „Ad amplexandam fidem catholicam nemo invitatus cogatur.“

⁵⁴ Can. 1325 § 1 CIC: „Fideles Christi fidem aperte profiteri tenentur quoties eorum silentium, tergiversatio aut ratio agendi secumferrent implicitam fidei negationem, contemptum religionis, iniuriam Dei vel scandalum proximi.“

⁵⁵ Vgl. Matth. 10, 32 f. und Mark. 8, 38.

⁵⁶ Gal. 3, 26 f.

⁵⁷ Mark. 16, 16.

oder Hellenen, ob Knechte oder Freie; und alle sind wir mit einem Geist getränkt, denn auch der Leib ist nicht ein einziges Glied, sondern besteht aus vielen“⁵⁸. Wir denken hier unwillkürlich an das Gleichnis vom Weinstock⁵⁹: Christus ist der Weinstock; die in ihn hineingetauft wurden, sind die Rebzweige — natürlich unterschiedlich gewachsen, natürlich aus dem Weinstock heraus Reben tragend: reifere und weniger reife, größere und kleinere.

Wenn wir nun nach einer Manifestierung der allen Christen gemeinsamen Glaubensfundamente suchen, bieten sich uns die Glaubensbekenntnisse der alten Kirche an, vor allem das sogenannte Apostolische Glaubensbekenntnis (3.—5. Jahrhundert)⁶⁰, das Symbolum des Konzils von Nicäa (325)⁶¹ und das niceno-konstantinopolitanische (381)⁶². Ich möchte hier aber auf das sogenannte Symbolum Athanasianum „Quicumque“⁶³ (aus dem 6. Jahrhundert) verweisen; es ist im Orient und im Okzident so hoch eingeschätzt worden, daß es im Mittelalter dem Apostolicum und Nicaenum gleichgeachtet und in die Liturgie aufgenommen wurde. Dieses Symbolum erhebt ausdrücklich den Anspruch, die „fides catholica“ zu umfassen, den katholischen Glauben also, den jeder besitzen muß, um das Heil zu erlangen. Die darin zusammengestellten fundamentalen Glaubensartikel aber sind den Christen aller Konfessionen gemeinsam.

⁵⁸ 1 Kor. 12, 13 f.

⁵⁹ Joh. 15, 5.

⁶⁰ Vgl. Denz. 10—30 (2—6). — LThK² Bd. 1 (1957), Sp. 760 ff. — Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. 3. Aufl. Tübingen ab 1957, Bd. 1, Sp. 510 ff. (zit.: RGG³).

⁶¹ Mansi 2, 666 C; 5, 688 B. — Turner I, 106—109, 297—319. — Symbole der Alten Kirche, ausgewählt von Hans Lietzmann (Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen, 17/18), 2. Aufl. Bonn 1914, S. 26 f. — Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, von Carl Mirbt, 5. Aufl. Tübingen 1934, n. 107, S. 44. — Denz. 125 (54). — Conciliorum Oecumenicorum Decreta, p. 4 sq. — LThK² Bd. 7 (1962), Sp. 968 f. — RGG³ Bd. 4 (1960), Sp. 1454.

⁶² Mansi 3, 565 sq.; 6, 957 sq. — Turner II, 467—472. Lietzmann, Symbole, S. 36 f. — Mirbt, Quellen, n. 136, S. 56 f. — Acta Conciliorum Oecumenicorum, ed. Eduardus Schwartz, Berlin 1914—1940, tom. II, vol. I, pars II, p. 80, 3—16. — Conciliorum Oecumenicorum Decreta, p. 20. — Denz. 150 (86). — LThK² Bd. 7 (1962), Sp. 938 ff. — RGG³ Bd. 4 (1960), Sp. 1454 f.

⁶³ Lietzmann, Symbole, S. 16 ff. — PL 88, 585 sq. — Mirbt, Quellen, n. 184, S. 83 f. — Conciliorum Oecumenicorum Decreta, p. 527 sqq. — Denz. 75 sq. (39 sq.). — LThK² Bd. 8 (1963), Sp. 937 f..

Calvin unterschied Stücke der wahren Lehre, die derart notwendig sind zu wissen, „daß sie bei allen unerschütterlich und unzweifelhaft feststehen müssen, gleichsam als die eigentlichen Lehrstücke der Religion“ — und andere Lehrstücke, über die unter den Kirchen zwar Meinungsverschiedenheiten herrschen, „die aber die Einheit im Glauben nicht zerreißen“⁶⁴. Auf solchen Anschauungen hat der hugenottische Theologe Pierre Jurieu⁶⁵ vor nicht ganz dreihundert Jahren seine Lehre von der sichtbaren „Universalkirche“ aufgebaut. Diese setze sich aus allen jenen Konfessionen zusammen, „die sich zu den fundamentalen Dogmen bekennen“. Er stellte drei Kriterien für diese fundamentalen, heilsnotwendigen Wahrheiten auf: Sie müssen geoffenbart sein, sie müssen wichtig sein, und sie müssen im Zusammenhang mit dem Zweck der Religion stehen, das heißt, sie müssen auf die Ehre Gottes oder auf die Heiligung der Menschen gerichtet sein⁶⁶.

Die Unterscheidung von nebeneinanderstehenden Kirchen reicht bis in die Anfänge der Kirchengeschichte zurück. Wir denken an die Kirchen der Apokalypse⁶⁷. Wir denken an den Versuch Augustins, die Verschiedenheit der Gebräuche in den einzelnen Kirchen im Brief an Januarius⁶⁸ zu erklären. Uns fällt aber auch ein, daß Papst Paul VI. „unsere Verschiedenheit in der Einheit“ charakterisierte, als er in Jerusalem betonte, daß jede Ortskirche mit ihrer eigenen Persönlichkeit heranwuchs, mit ihren eigenen Sitten, mit ihrer persönlichen Weise, die heiligen Geheimnisse zu feiern, ohne daß dies der Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft aller in der Liebe schadete. Hier sei der Schatz, den es in unserer Epoche und auf dem Konzil zu heben gelte⁶⁹.

⁶⁴ Calvin, Johannes: Unterricht in der christlichen Religion. *Institutio Christianae Religionis*, übers. u. bearb. v. Otto Weber, Neukirchen 1955, Buch IV, Kap. 1, 12: S. 693.

⁶⁵ Pierre Jurieu (1637—1713): *LThK* ² Bd. 5 (1960), Sp. 1220. — *RGG* ³ Bd. 3 (1959), Sp. 1071 f.

⁶⁶ Van der Horst, Fidelis: Das Schema über die Kirche auf dem I. Vatikanischen Konzil (Konfessionskundl. und kontroverstheologische Studien, hrsg. v. Johann-Adam-Möhler-Institut, Bd. VII), Paderborn 1963, S. 190 f.

⁶⁷ Apk. 1, 20.

⁶⁸ *CSEL* 34, 2 p. 161, epistula 54, II, 2. — *PL* 33, 200.

⁶⁹ Ansprache des Papstes an die Patriarchen und Bischöfe der Unierten in der Kirche St. Anna in Jerusalem am Abend des 4. Januar 1964: *AAS* 56 (1964) 162 sq. — *KNA-Sonderheft* „Die Pilgerreise Papst Pauls VI. in das Heilige Land“, S. 18 f. — *Herder-Korrespondenz* 18 (1963/64) 226.

Wir finden die Lehre von der aus Teilkirchen bestehenden Universalkirche zum Beispiel auch in der für das zweite Konzil von Lyon (1274) verfaßten Reformschrift des Dominikaners Humbertus de Romanis⁷⁰, daß nämlich die Universalkirche viele Teile habe, und daß jeder dieser Teile selbst eine Kirche sei⁷¹. Allerdings ist diese Universalkirche Humberts nicht in Konfessionen unterteilt wie bei Jurieu, sondern in Partikularkirchen, die aber nach verschiedenen Prinzipien unterschieden werden können, etwa „nach verschiedenen Nationen, nach verschiedenen Zeiten, nach verschiedenen Bischöfen usw.“⁷².

Die katholischen Theologen haben jedenfalls gegen Jurieu Stellung genommen und in der Kontroverse um die Einheit der Kirche das Papsttum als das äußere Prinzip der kirchlichen Einheit hervorgehoben⁷³. Nach ihrem Selbstverständnis beansprucht die katholische Kirche „für sich die christliche Lehre in einem denkbar geschlossenen und abschließenden Sinn“. (Ich benutze hier Worte von Joseph Lortz.) „Lehre und Verkündigung sind nach ihrem Glauben gedeckt durch die Unfehlbarkeit des lebendigen Lehramts“⁷⁴.

Selbst wenn man diesen umfassenden, auf Deduktionen beruhenden Anspruch der römisch-katholischen Kirche unangetastet bestehen läßt, darf man trotzdem Tatsachen des Lebens und die sich aus diesen ergebenden induktiven Folgerungen nicht ignorieren, daß nämlich alle Christen wirklich eine gemeinsame Glaubensgrundlage haben, und daß sie durch diesen Glauben und selbstverständlich auch durch die Taufe tatsächlich mit Christus verbunden sind. Auch die lateinische Kirche nimmt die Zusammenstellung von fundamentalen Glaubensartikeln in dem genannten „Symbolum Athanasianum“⁷⁵ so

⁷⁰ Humbertus de Romanis O. P. (ca. 1200—1277): LThK² Bd. 5 (1960), Sp. 533. — RGG³ Bd. 3 (1959), Sp. 484.

⁷¹ Opus tripartitum, II. pars, cap. 3: „Ecclesia universalis est una, particulares autem ecclesiae sunt plures, sicut sunt lapides multi, acervus autem unus“ (Mansi 24, 121). — Michel, Karl: Das Opus Tripartitum des Humbertus de Romanis O. P., 2. Aufl. Graz 1926, S. 52, zitiert einen anderen Text: „In ecclesia enim universali sunt multae partes, quarum quaelibet est Ecclesia.“

⁷² Michel, Opus Tripartitum, S. 52.

⁷³ Vgl. van der Horst, Schema über die Kirche, S. 195 ff.

⁷⁴ Lortz, Joseph: Die Einheit des Christentums in katholischer Sicht, in: Trierer Theol. Zeitschrift 68 (1959) 16.

⁷⁵ Siehe Anm. 63.

ernst, daß sie diesem bis zur Gegenwart einen festen Platz im kirchlichen Stundengebet eingeräumt hat. Nach dem Willen Johannes' XXIII. sollte es wenigstens noch am Feste der Heiligsten Dreifaltigkeit, also am ersten Sonntag nach Pfingsten, gebetet werden⁷⁶.

Hier dürfen wir ein Wort aus dem Commonitorium des Vinzenz von Lerin (434) heranziehen: „In der katholischen Kirche ist dringend dafür zu sorgen, daß wir das festhalten, was überall, was immer, was von allen geglaubt worden ist. Das ist nämlich wahrhaftig und im eigentlichen Sinne ‚katholisch‘; schon der Begriff und der Sinn dieses Wortes legt dar, daß es alles ungefähr ganz umfaßt“⁷⁷.

IV.

Es ist einleuchtend, daß nur die Einheit schaffenden Elemente der christlichen Gemeinschaften eine tragfähige Grundlage abgeben können für eine Entwicklung, wie sie Johannes XXIII. und Paul VI. zu erstreben scheinen und wie sie im April dieses Jahres Kardinal Bea herbeigewünscht hat mit den Worten: „Die Einheit der Christen muß kommen, denn wir haben die ganze Wucht des hervorragend organisierten atheistischen Materialismus zu ertragen. Diesen Kampf müssen wir führen. Aber nur, wenn wir dem aggressiven Materialismus eine geschlossene Phalanx von getreuen Christen entgegenstellen, können wir diesen Kampf auch getrost und zuversichtlich führen“⁷⁸.

Selbstverständlich rücken gemeinsam bedrohte Menschen in Notzeiten enger zusammen und helfen einander. Die gegenseitige Hilfe zwischen Gemeinden und Persönlichkeiten der evangelischen Bekennernden Kirche und der römisch-katholischen Kirche in der Zeit des Nationalsozialismus bleibt unvergessen.

Aber wenn ein Kardinal der römischen Kirche schon aus solchen äußeren Gründen die Einheit der Christen postuliert, wieviel mehr

⁷⁶ Ratio et via divinum officium recitandi, Ratisbonae 1960, n. 203. — AAS 52 (1960) 633 n. 203.

⁷⁷ PL 50, 640; Enchiridion Patristicum, n. 2168: „In ipsa item catholica ecclesia magnopere curandum est ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est. Hoc est etenim vere proprieque catholicum, quod ipsa vis nominis ratioque declarat, quae omnia fere universaliter comprehendit.“

⁷⁸ Rede von Kardinal Bea am 8. April 1964 bei einem Empfang für den Führungskreis der Fides Romana in Rom: Katholische Nachrichten-Agentur, Sonderdienst zum Zweiten Vatikan. Konzil, Nr. 17/18 vom 15. April 1964, S. 4.

müssen sich diese um das hohe Ideal, „daß alle eins seien“⁷⁹, mühen, wenn sie in der Lutherbibel genauso wie in katholischen, kirchlich approbierten Übersetzungen des Neuen Testaments darauf stoßen, daß diese Aufgabe, eins zu werden, uns als religiöse Verpflichtung aufgegeben worden ist. Das Hohepriesterliche Gebet des Herrn, wie es Johannes überliefert hat, packt uns alle und hält uns fest: „Heiliger Vater, erhalte sie in deinem Namen, den du mir gegeben, damit sie Eins seien, so wie wir“⁸⁰. Und weiter: „Für sie weihe ich mich selbst, auf daß sie auch in Wahrheit geweiht seien. Doch nicht für sie allein bitte ich, nein, auch für die, welche durch ihr Wort den Glauben an mich finden, daß alle Eins seien; so wie du, Vater, in mir bist und ich in dir bin, daß sie in uns Eins seien, damit die Welt glaube, daß du mich gesandt hast . . .“⁸¹ Hier drängt sich unübersehbar das innere Prinzip kirchlicher Einheit in den Vordergrund: Jesus Christus. In dem Gespräch über die Einheit muß dieses innere Prinzip kirchlicher Einheit allen vor Augen stehen; das Wort des Apostels Paulus an die Epheser muß die Maxime unserer Bemühungen sein: „Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller, der da ist über allen und durch alle und in uns allen“⁸².

Ich bin überzeugt, daß Papst Paul VI. sich dieser Notwendigkeit durchaus bewußt gewesen ist, als er Christus als unseren Ausgangspunkt, Christus als unseren Führer und unseren Weg bezeichnete. „Christus ist unsere Hoffnung und unser Ziel“, sagte er. „Möge dieses Ökumenische Konzil diese eine und zugleich vielfältige, feste und doch dynamische, geheimnisvolle und doch klare, zwingende und zugleich beglückende Bindung, durch die wir Christus zugehören, ganz und gar erkennen“⁸³.

⁷⁹ Joh. 17, 21.

⁸⁰ Joh. 17, 11.

⁸¹ Joh. 17, 19—24.

⁸² Eph. 4, 5 f.

⁸³ Ansprache zur Eröffnung der Zweiten Sitzungsperiode des Zweiten Vatikanischen Konzils am 29. September 1963 in der Peterskirche zu Rom: Herder-Korrespondenz 18 (1963/64) 78. — AAS 55 (1963) 846: „... Christum, Christum dicimus, principium nostrum esse, Christum ducem et viam esse nostram, Christum esse spem nostram nostrumque finem. Utinam hoc Concilium Oecumenicum vinculum illud plane perspectum habeat, unum et multiplex, firmum et incitans, arcanum et manifestum, arctum et suavissimum, quo nos cum Iesu Christo coniungimur.“

In diesem Bewußtsein, Christus anzugehören, bejaht jeder Christ nicht nur die fundamentalen Glaubensartikel des Christentums, sondern zugleich auch das Sondergut jener christlichen Gemeinschaft, der er angehört. Durch Erziehung, Neigung und Wollen wächst der Mensch in seinen Glauben und in seine Kirche hinein. Insofern der Christ der Mahnung des Apostels Paulus gemäß „aus dem Glauben“⁸⁴ lebt, seinen Glauben bekennt, praktiziert er sein katholisches, sein evangelisches, sein orthodoxes Christentum. Dieses Praktizieren ist das äußere Zeichen für das, was Mörsdorf die „tätige Gliedschaft“⁸⁵ nennt. Sie ergibt sich als selbstverständliche Folge aus dem Bekenntnis des Glaubens und dem Leben aus dem Glauben.

Fassen wir nun noch einmal die beiden positiven Kriterien ins Auge, die Pius XII. in seiner Enzyklika „Mystici Corporis“⁸⁶ als für die Kirchenzugehörigkeit notwendig hingestellt hat, dann könnten wir sagen, daß der einfachen Kirchengliedschaft des Kindes, die lediglich auf der Taufe beruht, beim herangewachsenen Christen eine qualifizierte Kirchengliedschaft entspricht, die aus dem Empfang der Taufe und dem Bekenntnis des Glaubens resultiert. In dieser Qualifikation liegt nicht nur das alle Christen einigende Band der gemeinsamen Glaubensfundamente, sondern auch jene Differenziertheit, die uns verschiedene christliche Konfessionen unterscheiden läßt. Aber auch diese Glaubensverschiedenheiten haben, so unterschiedlich sie ihrem Inhalt nach auch sein mögen, noch etwas Einheitliches, insofern auch sie auf Christus, auf die Ehre Gottes und das ewige Heil der Menschen ausgerichtet sind.

C

Daß diese Glaubensverschiedenheiten, die viele Jahrhunderte lang durch apologetisch-polemische Auseinandersetzungen zugespitzt worden sind, in wenigen Jahren oder Jahrzehnten überwunden werden können, ist nicht zu erwarten. Deshalb habe ich zu Beginn meines Vortrags die Vermutung geäußert, daß die Hoffnung auf die Einigung aller Christen durch dieses Zweite Vatikanische Konzil noch nicht in vollem Umfang erfüllt werden könnte.

⁸⁴ Vgl. Röm. 1, 17 b; Gal. 3, 11 b.

⁸⁵ Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht, I. Band S. 187, 190, 192; III. Band S. 382.

⁸⁶ Siehe Anm. 38 und 39.

Aber es lassen sich deutlich Schritte erkennen auf dem Wege, der uns der Einheit der Christen näher bringt; ernste Bemühungen werden unternommen, die den ökumenischen Charakter des Christentums klarer aufleuchten lassen. Im Rahmen der Theologie und des Kirchenrechts erinnere ich zuerst an den Abbau theoretisierender Gegensätze, etwa jener, die Erik Wolf als „unfruchtbare Alternativen“ charakterisiert, zum Beispiel den Gegensatz von Rechtskirche (Gesetzeskirche) und Geistkirche (Liebeskirche), den Gegensatz von sichtbarer Kirche und unsichtbarer Kirche, den Gegensatz von geistlicher und empirischer Kirche⁸⁷.

Von größter Wichtigkeit scheint es mir jedoch zu sein, daß die Polemik aus den theologischen Diskussionen verschwinde und daß in den Kirchen selbst das Bemühen um Annäherung und Einheit lebendig werde. So wäre zum Beispiel für die Neugestaltung des Rechtes der römisch-katholischen Kirche zu wünschen, daß die Modifizierungen der Normen nicht so sehr der Perfektion des Systems dienen, als vielmehr mit solcher Umsicht und aus jener alle umfassenden Liebe heraus neu gestaltet werden, so daß die Hoffnung auf eine mögliche Einheit der Christen, wenn schon nicht erreicht, so doch wenigstens belebt werde.

Dazu käme der Ausbau jener Bemühungen, die in der Vergangenheit schon der Einheit der Christen dienten. Hier wäre die Ökumenische Bewegung zu nennen und das Echo, welches sie in der katholischen Kirche ausgelöst hat. Das Zweite Vatikanische Konzil arbeitet an einem Schema *De Oecumenismo*⁸⁸. Aber auch an manche inneren Entwicklungen wäre zu denken. Wie langwierig jedoch diese sein können, zeigt folgendes Beispiel:

Obgleich die römisch-katholische Kirche und die orthodoxen Kirchen sich dogmatisch sehr nahe stehen, sind die Lateiner nach dem im Jahre 1054 erfolgten Bruch von den Orientalen nicht nur als Schismatiker, sondern auch als Häretiker angesehen worden. Die römisch-katholische Kirche wurde also, wie Zankow sich ausdrückt,

⁸⁷ Wolf, *Ordnung der Kirche*, S. 497—501.

⁸⁸ Wie weit die Ablehnung, die von Pius XI. in dem Weltrundschreiben „*Mortale animos*“ ausgesprochen worden ist, durch das Konzil modifiziert werden wird, bleibt abzuwarten [Enzyklika „*De vera religionis unitate fovenda*“ vom 6. Januar 1928: AAS 20 (1928) 5—16. — Heilslehre der Kirche. Dokumente von Pius IX. bis Pius XII. Deutsche Ausgabe . . . besorgt v. Anton Rohrbasser, Freiburg/Schweiz 1953, n. 669—689, bes. n. 672, 677, 679].

„nicht mehr als zu der Kirche Christi gehörend, sondern als eine Gemeinschaft, die von der Kirche Christi abgefallen“⁸⁹ war, beurteilt. Dieses Schicksal teilten auch die in der Reformationszeit aus der römischen Kirche hervorgegangenen neuen christlichen Gemeinschaften. Deshalb galten bei den Orthodoxen die Sakramente der römischen und der protestantischen Kirche, einschließlich der Taufe, als ungültig und „die Glieder dieser Kirchen nicht mehr als Christen im eigentlichen Sinne des Wortes“⁹⁰.

Das Moskauer Kirchenkonzil von 1667 hat aber diese Praxis abgeschafft. Man unterschied nunmehr einerseits zwischen Häretikern und Schismatikern und andererseits zwischen solchen Christen, welche die fundamentalen Glaubenssätze anerkannten, und denen, die diese nicht anerkannten. Nur die letzteren galten weiterhin noch als Häretiker. Die Taufen der römischen und der großen evangelischen Kirchen dagegen wurden nunmehr auch als gültig angesehen. Diese neue mildere Praxis hat sich in Rußland noch im 18. Jahrhundert durchgesetzt und „vollkommen befestigt“; „und von hier“, sagt Zankow, „ging sie allmählich in alle Orthodoxen Kirchen über“⁹¹.

Angesichts solcher Entwicklungen darf niemals übersehen werden, daß die Existenz des doppelten zwischen einem Christen und Christus bestehenden Tauf- und Glaubensbandes unabhängig ist von menschlichen Beurteilungen.

Und noch ein Beispiel, welches uns zeigt, daß auch in der römisch-katholischen Kirche eine Entwicklung sichtbar wird, die von den reformatorisch-gegenreformatorischen Auseinandersetzungen der Vergangenheit in eine Gegenwart guten Unionswillens führt.

Sie wissen, daß das wissentliche Fürwahrhalten eines von der katholischen Kirche als häretisch verworfenen Satzes als Häresie bezeichnet wurde, und zwar als formelle Häresie, ein Begriff der im Laufe der Zeit einem Bedeutungswandel unterlag⁹². Von dieser for-

⁸⁹ Zankow, Stefan: Die Orthodoxe Kirche des Ostens in ökumenischer Sicht. Gastvorträge, gehalten an den Universitäten von Zürich, Bern, Basel und Genf. Zürich 1946, S. 69.

⁹⁰ Zankow, Orthodoxe Kirche, S. 69.

⁹¹ Zankow, Orthodoxe Kirche, S. 69.

⁹² Vgl. z. B. Lang, Albert: Der Bedeutungswandel der Begriffe „fides“ und „haeresis“ und die dogmatische Wertung der Konzilsentscheidungen von Vienne und Trient, in: Münchener Theol. Zeitschrift 4 (1953) 133—146.

mellen Häresie unterschieden die Theologen die materielle Häresie, die nur auf einem unbewußten Irrtum beruhte. An und für sich trafen die auf Häresie gesetzten Strafen nur formelle Häretiker. Aber, so lehrt beispielsweise Sägmüller noch in seinem Kirchenrecht von 1914⁹³, im äußeren Rechtsbereich seien „die öffentlichen materiellen Häretiker als diesen Strafen verfallen zu betrachten“ und fügt in der Anmerkung die Begründung hinzu: „Denn: De internis non iudicat praetor⁹⁴.“

Eine solche formalistische Auffassung, die gegen den Grundsatz: „Nulla poena sine culpa“ verstößt und die obendrein der Wirklichkeit nicht Rechnung trägt, läßt sich heute im Rahmen des lateinischen Kirchenrechts nicht mehr vertreten. Zwar ist im vierten Teil des kirchlichen Sachenrechts, der vom kirchlichen Lehramt⁹⁵ handelt, im Zusammenhang mit der Verpflichtung, seinen Glauben unter bestimmten Umständen offen zu bekennen, auch beschrieben, wer ein Häretiker sei: das ist nach can. 1325 § 2 CIC⁹⁶ nämlich jener Getaufte, der sich Christ nennt, aber eine von Gott geoffenbarte und von der katholischen Kirche zu glauben vorgestellte Wahrheit hartnäckig (*pertinaciter*) ableugnet oder beharrlich (*pertinaciter*) in Zweifel zieht. Das Wort *pertinaciter* gehört aber zu jenen Ausdrücken, von denen in can. 2229 § 2 CIC⁹⁷ einige exemplativ genannt werden; wenn einer von ihnen im Gesetzestext vorkommt, so entschuldigt jede Verminderung der Zurechnungsfähigkeit im Bereich der Erkenntnis oder des Willens von den *ipso facto* eintretenden Strafen. Ganz abgesehen davon aber ist die Häresie nach can. 2314 § 1 n. 1 CIC⁹⁸ eindeutig ein Delikt, und zwar, wie die Über-

⁹³ Sägmüller, Johannes Baptist: Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, 2 Bde., 3. Aufl. Freiburg i. Br. 1914.

⁹⁴ Sägmüller, Kirchenrecht, Bd. 2, S. 376 mit Anm. 10.

⁹⁵ CIC Liber Tertius: De Rebus. Pars Quarta: „De Magisterio Ecclesiastico.“

⁹⁶ Can. 1325 § 2 CIC: „Post receptum baptismum si quis, nomen retinens christianum, pertinaciter aliquam ex veritatibus fide divina et catholica credendis denegat aut de ea dubitat, haereticus; si a fide christiana totaliter recedit, apostata; si denique subesse renuit Summo Pontifici aut cum membris Ecclesiae ei subiectis communicare recusat, schismaticus est.“

⁹⁷ Can. 2229 § 2 CIC: „Si lex habeat verba: praesumpserit, ausus fuerit, scienter, studiose, temerarie, consulto egerit aliave similia quae plenam cognitionem ac deliberationem exigunt, quaelibet imputabilitatis imminutio sive ex parte intellectus sive ex parte voluntatis eximit a poenis latae sententiae.“

⁹⁸ Can. 2314 § 1 n. 1 CIC: „Omnes a christiana fide apostatae et omnes et singuli haeretici aut schismatici: 1^o. Incurrunt ipso facto excommunicationem; . . .“

schrift des Titels⁹⁹ zeigt, ein Delikt gegen den Glauben und die Einheit der Kirche, das ipso facto die Exkommunikation nach sich zieht. Nach can. 2195 § 1 CIC¹⁰⁰ aber, und das ist entscheidend, liegt ein Delikt im kirchenrechtlichen Sinne nur dann vor, wenn eine äußere, als schuldhaft anrechenbare strafbare Handlung vorliegt¹⁰¹. Es ist völlig unmöglich, den nichtkatholischen Christen ihr gutwilliges Leben aus dem Glauben als Schuld und Sünde anzulasten; und deshalb sind sie eben auch keine Häretiker im Sinne des kanonischen Strafrechts¹⁰².

So wird leicht verständlich, daß nun endlich die Päpste dazu übergegangen sind, die Vokabel „Häretiker“ zu vermeiden, und von „unseren christlichen Brüdern“ oder von „unseren getrennten Brüdern“¹⁰³ sprechen. Und schließlich hat Paul VI. mehrfach und besonders auffällig in seiner Ansprache am Gründonnerstag 1964

⁹⁹ CIC Liber Quintus: De Delictis et Poenis. Titulus XI.: „De delictis contra fidem et unitatem Ecclesiae“ [can. 2314—2319].

¹⁰⁰ Can. 2195 § 1 CIC: „Nomine delicti, iure ecclesiastico, intelligitur externa et moraliter imputabilis legis violatio cui addita sit sanctio canonica saltem indeterminata.“

¹⁰¹ Vgl. auch Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht, III. Bd., S. 415. — Nach can. 19 CIC sind Strafgesetze außerdem eng zu interpretieren.

¹⁰² Can. 2200 § 2 CIC stellt zwar die Rechtsvermutung auf, daß bei einer nach außen in Erscheinung tretenden Gesetzesverletzung im äußeren Rechtsbereich böser Wille (dolus) vermutet wird, bis das Gegenteil bewiesen ist; und die „Partei“, die sich auf die Rechtsvermutung berufen kann, ist von der Beweislast befreit (can. 1827 CIC). Praesumptio cedit probationi; das heißt, die Rechtsvermutung bricht zusammen, wenn der entgegengesetzte Wahrheitsbeweis gelingt oder das Gegenteil der Rechtsvermutung offensichtlich ist. Darum kann sich keine kirchliche Autorität formalistisch auf eine solche Rechtsvermutung berufen, so oft die gegenteilige, leicht erkennbare Wahrheit ohne Schwierigkeit erfaßt werden kann. — Vgl. aber Motzenbäcker, Rudolf: Die Rechtsvermutung im kanonischen Recht (Münchener Theologische Studien, Kanonistische Abteilung, 10. Band). München 1958, S. 494 ff.

¹⁰³ Papst Johannes XXIII. in seiner ersten Enzyklika „Ad Petri Cathedram“ vom 29. Juni 1959, AAS 51 (1959) 515: „Sinite fratres et filios dulci vos desiderio appellemus; sinite alamus spem, quam de reditu vestro paterno amantique animo fovemus. — Eos igitur omnes, qui a Nobis seiuncti sunt, tamquam fratres verbis alloquimur S. Augustini dicentis: ‚Velint, nolint, fratres nostri sunt. Tunc esse desinent fratres nostri, si desierint dicere: Pater noster‘“ [S. Aug., In Ps. 32, Enarr. II, 29: PL 36, 299. — Corpus Christianorum, Series Latina 38: Sancti Aurelii Augustini Enarrationes in Psalmos I—L, Turnholti 1956, p. 272]. — Herder-Korrespondenz 13 (1958/59) 544.
Papst Paul VI.: Siehe Anm. 104.

einige nichtkatholische Christengemeinschaften auch Kirchen¹⁰⁴ genannt.

Ganz gleichgültig, ob diese Entwicklung zur Einheit hin von den nächsten Päpsten fortgesetzt werden wird oder nicht, ich glaube in ihr doch jene alles überwindenden Wirkkräfte zu erkennen, von denen Paulus an die Epheser schreibt: „Nein, an die Wahrheit werden wir uns halten, in Liebe ganz und gar in den hineinwachsen, der

¹⁰⁴ Papst Paul VI., Ansprache in der Geburtskirche zu Bethlehem am 6. Januar 1964. AAS 56 (1964) 176: „En attendant, Nous saluons avec beaucoup de respect et d'affection les illustres et vénérés Chefs des Eglises distinctes de la Nôtre, réunis ici; Nous les remercions cordialement pour leur participation à Notre pèlerinage, Nous rendons hommage à la part qu'ils possèdent de l'authentique trésor de la tradition chrétienne et leur exprimons Notre désir d'une entente dans la foi, dans la charité et dans la discipline de l'unique Eglise du Christ. Nous envoyons Nos vœux de paix et de prospérité à tous les pasteurs, prêtres, religieux et fidèles de ces mêmes Eglises; sur tous Nous invoquons la lumière et la grâce du Saint Esprit.“ — Herder-Korrespondenz 18 (1963/64) 224. — KNA-Sonderheft, Pilgerreise, S. 27.

Ansprache am Gründonnerstag (26. März) 1964 in der Lateranbasilika in Rom. L'Osservatore Romano, Sabato 28 Marzo 1964 (Anno CIV, N. 73, Seconda Edizione) pag. 1: „E' ancora con questo sentimento di carità nel cuore che salutiamo da questa Basilica, caput et mater omnium Ecclesiarum, tutti i Fratelli cristiani, pur troppo ancora da noi separati, ma intenti a cercare l'unità voluta da Cristo per l'unica sua Chiesa. Mandiamo il Nostro beneaugurante saluto pasquale, il primo forse in occasione tanto sacra quanto questa, alle Chiese Orientali da Noi ora disgiunte, ma a Noi già nella fede tanto congiunte: salute e pace pasquale sia al Patriarca Ecumenico Atenagora, da Noi abbracciato a Gerusalemme nella festa latina dell'Epifania; pace e salute sia agli altri Patriarchi allora da Noi incontrati nella stessa occasione; pace e salute agli altri Gerarchi di quelle vetuste e venerabili Chiese, i quali hanno mandato i loro Rappresentanti al Concilio Ecumenico Vaticano; pace e salute anche a quanti altri Noi aspettiamo fiduciosi di incontrare un giorno nell'amplesso di Cristo.

Salute e pace a tutta la Chiesa Anglicana, mentre con sincera carità e con eguale speranza Ci auguriamo di poterla un giorno vedere ricomposta onoratamente nell'unico ed universale ovile di Cristo. Salute e pace a tutte le altre comunità cristiane derivate dalla riforma del secolo XVI, che da noi le ha separate. Possa la virtù della Pasqua di Cristo indicare la giusta e forse lunga via per riavvicinarci nella perfetta comunione, mentre già cerchiamo con mutuo rispetto e con vicendevole stima come abbreviare le distanze e come praticare la carità, che speriamo un giorno veramente vittoriosa.

Ed un saluto cordiale mandiamo anche, con memore riconoscenza, ai credenti in Dio, dell'una e dell'altra confessione religiosa non cristiana, i quali accolsero con festante riverenza il Nostro Pellegrinaggio ai Luoghi Santi.“

Herder-Korrespondenz 18 (1963/64) 366.

das Haupt ist, Christus“¹⁰⁵. Hieraus lebt meine Hoffnung: In der Erfüllung des größten Gebotes haben wir das beste Unterpfand für die werdende Einheit der Christen*.

¹⁰⁵ Eph. 4, 15.

* Die Kontrolle der Zitate, die Überwachung der Reinschrift und das Lesen der Korrekturen verdanke ich meinem Assistenten Herrn Diplomtheologen Adolf Schnell.

